



Anfrage

Vorlage Nr.: AF/0030/2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	06.07.2017	Kenntnisnahme

Anfrage der Fraktion Alternative Liste Radevormwald zu Flexibilisierung des Angebotes der Kindertagesstätten

Anfragentext:

Die Fragen der Fraktion Alternative Liste Radevormwald vom 10.06.2017 werden durch die Verwaltung wie folgt beantwortet:

Antwort zu Frage 1:

Alle Einrichtungen (nicht nur die freien Träger) können nur die Plätze anbieten, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgelegt wurden (siehe § 3 a KiBiz). Wurden im Rahmen der Bedarfsplanung nur z.B. bei einer 1-gruppigen Einrichtung nur 35-Stunden-Kontingente festgesetzt, kann der Träger keine 25- oder 45-Stunden-Betreuung anbieten.

Das gleiche gilt für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern. Kinder im Alter von unter 2 Jahren können nur in der Gruppenform II betreut werden. Wurden für eine Einrichtung nur die Gruppenformen I und/oder III festgesetzt, kann die Einrichtung keine 1-jährigen Kinder betreuen.

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung ist bei der Festsetzung der Gruppenformen das Raumkonzept der Einrichtung zu berücksichtigen (GF III = 1 Gruppenraum und 1 Nebenraum, Gruppenform I und II = 1 Gruppenraum und 2 Nebenräume).

Individuelle Regelungen einzelner Kindertagesstätten würden daher nicht dem Kibiz entsprechen und sind der Verwaltung auch nicht bekannt.

Am 22.06.2017 erfolgt eine Besprechung aller Kita-Leitungen. Hier wird die Thematik nochmals angesprochen.

Es ist im Übrigen davon auszugehen, dass grundsätzlich immer mehr Eltern immer weniger die 25 Stunden-Betreuung in Anspruch nehmen möchten. Der Bedarf der Eltern und damit auch der Kinder an einer längeren Betreuung sowie einer immer früher beginnenden Betreuung (U3 bis U1) wird in den nächsten Jahren tendenziell weiter ansteigen (siehe Kindergartenbedarfsplanung).

Antwort zu Frage 2:

Die erläuterten Regelungen nach dem Kibiz gelten für alle Kindergartenträger.

Antwort zu Frage 3:

Grundsätzlich ist der Verwaltung bekannt, dass verschiedene Kindergartenträger

verschiedene Leistungen den Eltern (neben dem Kibiz) berechnen. Dies beinhaltet z. B. Kostenerstattungen für außerordentliche Ausflüge, Bastelaktionen etc. Zudem erhebt jede Einrichtung eine Kostenerstattung für das Mittagessen sowie für das Frühstück, soweit dies auch angeboten wird.

Im Einzelnen liegen die Daten der Verwaltung aber nicht vor. Die Kindergartenträger sind zu einer Meldung auch nicht verpflichtet.

Antwort zu Frage 4:

Die Verwaltung stellt die Rechtmäßigkeit nicht in Frage.

Antwort zu Frage 5:

Siehe Antwort zu Frage 3.

Antwort zu Frage 6:

Die vorgenannten Regelungen gelten auch für Kindergärten in städtischer Trägerschaft.

Antwort zu Frage 7:

Alle Träger von Kindertagesstätten haben sich an das Kibiz zu halten. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern wird bei der Kindergartenbedarfsplanung seitens der Verwaltung bei den Eltern abgefragt und dann in der Jugendhilfeplanung/Kindergartenbedarfsplanung festgelegt.

Am 22.06.2017 werden alle Kindergartenleitungen nochmals auf die gesamte Problematik aufmerksam gemacht.